

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Turnhalle der Gemeinde Volkenschwand
(Turnhallen-Gebührensatzung)
Vom 10.12.2024

Die Gemeinde Volkenschwand erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

Satzung:

§1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Volkenschwand erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Turnhalle zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung Dritter Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Volkenschwand erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten und dem damit verbundenen Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden rückwirkend für das Schuljahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

§4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten und der Art des Nutzers.

Nutzer	Turnhalle
Vereine aus der Gemeinde	15,00 € / Stunde
Vereine außerhalb der Gemeinde	20,00 € / Stunde
Kommerzielle Nutzer	20,00 € / Stunde

- (2) Für die Nutzung der Sporthalle zum Zweck des Schulsports keine Gebühren erhoben.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Volkenschwand, 10.12.2024

GEMEINDE VOLKENSCHWAND



Franz Högl
Erster Bürgermeister